

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 07.11.22

und Antwort des Senats

Betr.: Nachweischaos im Amt für Migration

Einleitung für die Fragen:

Geflüchtete Drittstaatsangehörige aus der Ukraine, die mit ukrainischen Staatsangehörigen verheiratet sind, haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Als Nachweis einer geschlossenen Ehe genügt im Regelfall eine Heiratsurkunde. Heiratsurkunden werden in der Ukraine regelhaft ohne Apostille ausgegeben. Das ukrainische Konsulat in Hamburg ist aufgrund des Krieges in einer außergewöhnlichen Belastungssituation und funktioniert auf „Notbetrieb“. Dort wird eine Apostillierung von ukrainischen Heiratsurkunden nicht vorgenommen und mitgeteilt, dass eine Apostillierung ausschließlich in der Ukraine selbst erfolgen kann, sofern der Kriegszustand derartige Verwaltungshandlungen zulässt. Auch eine schriftliche Bestätigung darüber, dass eine Apostillierung ukrainischer Heiratsurkunden nicht vorgenommen werden kann, wird durch das ukrainische Konsulat nicht ausgestellt. Dies bringt Antragsteller:innen, deren Aufenthaltsrecht vom Nachweis einer Ehe abhängt, in Nachweisnot. Gleiches gilt beim Erfordernis eines Nachweises von Sprachkenntnissen auf Grundlage von ALTE-zertifizierten Sprachkursen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Welche Dokumente sind erforderlich, um in aufenthaltsrechtlichen Verfahren gegenüber dem Amt für Migration eine Heirat in der Ukraine nachzuweisen?*

Antwort zu Frage 1:

Sofern Antragstellende vortragen, dass Ehepartnerinnen oder Ehepartner beabsichtigen nachzukommen, ist diese Aussage im Einzelfall anhand aller verfügbaren Erkenntnisquellen auf ihre Glaubhaftigkeit zu prüfen. Den Antragstellenden ist zuzumuten, eine unterschriebene Erklärung des oder der in der Ukraine verbliebenen Ehepartners oder Ehepartnerin einzuholen, die diese Aussagen bestätigt. Sie sollte enthalten:

- eine Erklärung über die Absicht, nachzureisen und die Angabe eines voraussichtlichen Datums für die Einreise ins Bundesgebiet,
- Darlegung der Umstände, von denen die Einreise abhängt beziehungsweise die einer Einreise entgegenstehen,
- Bestätigung, dass das Familienverhältnis (hier zum Beispiel: Ehe) besteht,
- Pass- oder Ausweiskopie,
- Vorlage einer Heiratsurkunde.

Frage 2: *Hat der Senat Kenntnis darüber, dass das ukrainische Konsulat in Hamburg ukrainische Heiratsurkunden nicht apostilliert?*

Frage 3: *Falls nein, auf welche Weise kann sich der Senat entsprechende Kenntnis verschaffen und ist dies beabsichtigt?*

Frage 4: *Sofern eine Apostillierung ukrainischer Heiratsurkunden ausschließlich in der Ukraine erfolgen kann, hält der Senat eine Ausreise in die Ukraine zwecks Apostillierung von Heiratsurkunden und anschließende Wiedereinreise in die Bundesrepublik für zumutbar?*

Antwort zu Fragen 2, 3 und 4:

Mit Schreiben vom 29. März 2022 informierte das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) darüber, dass ukrainische Behörden keine Apostillen ausstellen. In den Rundnoten des ukrainischen Generalkonsulates in Hamburg vom 1. März 2022, 2. März 2022 sowie 29. Juni 2022 sind keine Hinweise auf eine Information zur Nichtausstellung von Apostillen in der Ukraine enthalten.

Frage 5: *Wie beabsichtigt das Amt für Migration in Fällen zu verfahren, in denen Nachweise angefordert werden, die faktisch nicht erbracht werden können?*

Antwort zu Frage 5:

Geben Schutzsuchende an, der Ehepartner oder die Ehepartnerin hielten sich noch in der Ukraine auf und würden noch in das Bundesgebiet nachreisen, bedarf es keiner Apostille; es bestehen aber die in der Antwort zu 1 genannten Darlegungspflichten.

Kann ein Nachweis faktisch nicht vorgelegt werden, so gilt der Nachweis als nicht erbracht. Eine Verpflichtung der Ausländerbehörde, dann von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln, besteht gerade im Hinblick auf § 82 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht.

Frage 6: *Soll in diesen Fällen eine ukrainische Heiratsurkunde ohne Apostille zum Nachweis der Ehe genügen?*

Frage 7: *Falls nein, welcher Nachweis für das Bestehen einer Ehe in der Ukraine wird für ausreichend erachtet?*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Die Vorlage einer Apostille ist nur dann zu fordern, wenn eine Heiratsurkunde den Verdacht einer Fälschung aufweist oder die Personen, die die Urkunde nutzen, deutlich abweichende oder widersprüchliche Aussagen im bisherigen Verwaltungsverfahren getätigt haben.

Vorbemerkung: *Zum Nachweis von Sprachanforderungen hat die Zertifizierung durch die Association of Language Testers in Europe (ALTE-Zertifizierung) besondere Bedeutung. Sie wird etwa beim Nachweis von Deutschkenntnissen im Rahmen von Familiennachzug gefordert.*

Frage 8: *Genügen die im Rahmen der Integrationskurse in Hamburg vermittelten Sprachkenntnisse den Anforderungen einer ALTE-Zertifizierung?*

Frage 9: *Falls ja, gilt dies für alle in Hamburg angebotenen Integrationskurse?*

Frage 10: *Falls nein, welche in Hamburg angebotenen Integrationskurse sind ALTE-zertifiziert?*

Antwort zu Fragen 8, 9 und 10:

Ziel der Integrationskurse des Bundes ist die erfolgreiche Teilnahme am Abschlusstest. Der Abschlusstest besteht aus den beiden Prüfungen zum Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) und zum Test „Leben in Deutschland“. In der Sprachprüfung DTZ kann im Gesamtergebnis das Sprachniveau A2 oder B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden.

Der Deutsch-Test für Zuwanderer wurde im Auftrag des BMI vom Goethe Institut e.V. und der telc GmbH gemeinsam entwickelt. Die telc GmbH und das Goethe Institut sind Mitglieder der Association of Language Testers in Europe (ALTE, www.alte.org), dem Zusammenschluss namhafter europäischer Sprachtestanbieter und dessen Qualitätsstandards verpflichtet. Der DTZ erfüllt diese Qualitätsstandards.

Frage 11: *Welche Anforderungen müssen Sprach- oder Integrationskurse erfüllen, um für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AufenthG anerkannt zu werden? Bitte genau darlegen, auch unter Angabe der Vorschriften, auf denen die Anerkennungskriterien beruhen.*

Antwort zu Frage 11:

Sofern ein Sprachkurs den Zweck für einen Aufenthalt im Bundesgebiet darstellen soll, muss es sich um einen Intensivsprachkurs im Umfang von mindestens 18 Stunden pro Woche handeln, der mit einer anerkannten Sprachprüfung endet.

Frage 12: *Welche Anforderungen müssen Sprach- oder Integrationskurse erfüllen, um für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16b Absatz 5 Nummer 2 AufenthG anerkannt zu werden? Bitte genau darlegen, auch unter Angabe der Vorschriften, auf denen die Anerkennungskriterien beruhen.*

Antwort zu Frage 12:

In den Fällen der §§ 16b Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 sowie § 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 AufenthG muss der Sprachkurs der Studienvorbereitung dienen. Der Sprachkurs muss die antragstellende Person in die Lage versetzen, innerhalb von maximal zwei Jahren das für das angestrebte Studium konkret verlangte Sprachniveau zu erwerben.

Frage 13: *Welche Anforderungen müssen Sprach- oder Integrationskurse erfüllen, um für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16f Absatz 1 AufenthG anerkannt zu werden? Bitte genau darlegen, auch unter Angabe der Vorschriften, auf denen die Anerkennungskriterien beruhen.*

Antwort zu Frage 13:

Im Fall des § 16f Absatz 1 AufenthG darf der Sprachkurs nicht der Studienvorbereitung dienen.

Die Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben ergibt sich insbesondere aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz sowie den Anwendungshinweisen des vormaligen Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Neben der Prüfung der Geeignetheit des Sprachkurses sind für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die vorgenannten Zwecke auch die übrigen Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts (siehe § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG).